Änderung des

Honorarverteilungsmaßstabes (HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Januar 2018

Beschluss der Vertreterversammlung vom 02.12.2017

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird wie folgt geändert (Streichungen sind grau unterlegt, Ergänzungen in Fettdruck und grau unterlegt):

I) Ziffer 2.2., 5. Absatz wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 geändert und lautet wie folgt:

"Weiterhin ausgenommen von den Zuschlägen zu den in der Anlage 3a genannten förderungswürdigen Leistungen sind Leistungen, welche aus dem Grundbetrag "ärztlicher Bereitschaftsdienst **und Notfall**" vergütet werden, die Leistungen bei Sonstigen Kostenträgern und die Leistungen, welche durch Laborgemeinschaften und Krankenhäuser/Instituten abgerechnet werden oder über die KVH im Auftrag abgewickelt werden."

- II) Ziffer 2.3. wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 geändert und lautet wie folgt:
 - "2.3 Vergütung und Steuerung für die den Grundbeträgen für laboratoriumsmedizinische Leistungen (Grundbetrag "Labor") und dem ärztlichen den Leistungen im Bereitschaftsdienst und Notfall ("Grundbetrag ärztlicher Bereitschaftsdienst und Notfall") unterliegenden Leistungen"
- III) Ziffer 2.3.2 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 geändert und lautet wie folgt:
 - "2.3.2 Vergütung und Steuerung von Leistungen des ärztlichen im-Bereitschaftsdienstes und Notfall der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser
 - 2.3.2.1 des Bereitschaftsdienstes und Leistungen Leistungen ärztlichen Notfallbehandlung durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser, die der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegen - inklusive des Kapitels 32 EBM - und auf Abrechnungsscheinen mit den Scheinuntergruppen 41, 44, 45 oder 46 sowie bei Nicht-Vertragsärzten auf den Abrechnungsscheinen mit der Scheinuntergruppe 43 während der in der Bereitschaftsdienstordnung (BDO) der KV Hessen unter § 5 Abs. 2 genannten Dienstzeiten sowie zu den durch den Vorstand der KV Hessen genehmigten Zusatzzeiten abgerechnet werden, werden aus dem Grundbetrag "ärztlicher Bereitschaftsdienst und Notfall" gemäß Anlage zu Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V unquotiert vergütet, soweit die Leistungen bei der Abrechnung mit einer Uhrzeitangabe je Ziffer versehen sind.
 - 2.3.2.2 Alle weiteren nicht zu den in der Bereitschaftsdienstordnung (BDO) der KV Hessen unter § 5 Abs. 2 genannten Dienstzeiten sowie zu den durch den Vorstand der KV Hessen genehmigten Zusatzzeiten erbrachten Leistungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und Leistungen der Notfallbehandlung durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser, die der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegen inklusive des Kapitels 32 EBM und auf Abrechnungsscheinen mit den Scheinuntergruppen 41, 44, 45 oder 46 sowie bei Nicht-Vertragsärzten auf den Abrechnungsscheinen mit der Scheinuntergruppe 43 abgerechnet werden, werden ebenfalls aus dem Grundbetrag "ärztlicher Bereitschaftsdienst und Notfall" gemäß Anlage zu Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V unquotiert vergütet, soweit es sich um einen begrün-

- deten Notfall handelt und die Leistungen bei der Abrechnung mit einer Uhrzeitangabe je Ziffer versehen sind.
- **2.3.2.3** Leistungen ohne Angabe der Uhrzeit werden bei der Abrechnungsbearbeitung abgesetzt.
- 2.3.2.4 Bei Überschreitungen oder Unterschreitungen des Grundbetrags "ärztlicher Bereitschaftsdienst **und Notfall**" kommt das Verfahren nach Teil B Ziffer 7.2 der Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V zur Anwendung."
- IV) Ziffer 3.1.2 (Versorgungsbereichsspezifisches RLV-Verteilungsvolumen) wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 nach dem Buchstaben m) um einen Buchstaben n) wie folgt ergänzt:
 - n) unter Berücksichtigung einer Rückstellung für den Ausgleich der Grund-beträge Labor und Bereitschaftsdienst/Notfall. Die Höhe der Rückstellung für die hausärztliche und fachärztliche Versorgungsebene entspricht dem gemäß Anlage zu Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V basiswirksam zu verschiebenden Überschüssen aus dem bis zum 4. Quartal 2017 gültigen Grundbetrags "ärztlicher Bereitschaftsdienst".

Frankfurt, den 02. Dezember 2017

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Dr. Klaus Wolfgang Richter

orsitzender der Vertreterversammlung